

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wettermuseum e. V." Der Verein hat seinen Sitz in 15848 Tauche OT Lindenberg im Landkreis Oder-Spree. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Zwecke des Vereins sind:

- ☐ Förderung der Bildung, insbesondere auch der schulischen naturwissenschaftlichen Bildung und der Lehrerweiterbildung in Zusammenhang mit der Meteorologie,
- ☐ Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Arbeiten zur Geschichte der Meteorologie,
- ☐ Förderung von Kultur, Kunst und Denkmalpflege in Zusammenhang mit der Meteorologie,
- ☐ Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
- ☐ Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung interdisziplinärer Kontakte zwischen Meteorologie und anderen Wissenschaften, insbesondere auch Pädagogik und Medizin.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ☐ Aufbau und Unterhalt eines Kommunikationszentrums Meteorologie (Meteorologiemuseum, "Wettermuseum") für Ausstellungen, öffentliche Präsentationen, Tagungen, forschungsnahe Experimente und Veranstaltungen einschließlich entsprechender Sammlungstätigkeit,
- ☐ Aufbau und Unterhalt eines meteorologischen Schülerlabors am Standort Lindenberg,
- ☐ Aufbau und Unterhalt eines phänologischen Gartens, eines Klimaspazierweges in Lindenberg und einer überregionalen Wetterstraße,
- ☐ Gewinnung und Vermittlung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Forschung und der Lehre durch wissenschaftliche Untersuchungen, Forschung, Durchführung von Forschungsprojekten und Präsentation von Forschungsergebnissen, Kooperationsnetze und Kommunikation zwischen Wissenschaftseinrichtungen, Bildungsadministrationen und Bildungsträgern, sozialen Einrichtungen, Medien, Gebietskörperschaften, Verwaltungen, Unternehmen und Politik,
- ☐ Erwerb, Sanierung und Nutzung der denkmalgeschützten Ballonhalle II (Herzberger Straße) in Lindenberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder, die im Auftrage der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die Kosten aus der Durchführung dieser Aufträge ersetzt bekommen (Kostenersatz gegen Beleg oder Reisekostenabrechnung) oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten (Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale). Die Auftragserteilung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch den Geschäftsführer. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über gegenseitige (wechselseitige) Mitgliedschaften in anderen Vereinen und die entsprechende Aufnahme des anderen Vereins sowie den wechselseitigen Verzicht auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Die Vertretung des Vereins in der jeweiligen anderen Mitgliederversammlung nimmt der Vereinsvorsitzende, gegebenenfalls vertreten durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, oder der Geschäftsführer in alleiniger Verantwortung wahr.

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrung erfolgt für Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder um die Vereinsziele herausgehoben verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und sind zu Lebzeiten stimmberechtigte Mitglieder.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nur bei schwersten Verstößen gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins möglich.

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsvorsitzende, die aus dem Amt ausscheiden, sich um den Verein oder um die Vereinsziele herausgehoben verdient gemacht haben sowie bereit sind, weiterhin aktiv den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten und im Vorstand mitzuarbeiten, zu Ehrengliedern ernennen. Ehrenglieder können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder sich als Beisitzer zur Wahl stellen. Der Ehrenglied ist ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei. Ehrenglieder erhalten eine Urkunde und sind zu Lebzeiten stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Für eine Aberkennung gilt das Verfahren wie bei der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod sowie im Falle der Auflösung des Vereins. Austrittserklärungen werden jeweils wirksam zum Schluss des Kalenderjahres, wenn sie fristgemäß bis zu drei Monaten vorher dem Vorstand oder dem Geschäftsführer gegenüber schriftlich erklärt wurden.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beitragspflicht in Höhe des Jahresbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April jeden Jahres zu entrichten.

Bei Rückstand des Beitrages von mehr als drei Monaten kann der Vorstand/Geschäftsführer ein Mitglied ausschließen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer als besonderer Vertreter.

§ 7 - Vorstand und Geschäftsführer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bei Wiederwahlmöglichkeit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode abwählen, Abwahanträge, die von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden, sind schriftlich einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Der Verein wird vom Geschäftsführer oder alternativ durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, unter denen mindestens der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins oder durch Geschäftsordnung der Geschäftsführung dem Geschäftsführer übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - Vorschläge zur Berufung oder Abberufung eines Geschäftsführers;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellen des jährlichen Tätigkeitsberichtes (Jahresbericht);
 - Vertretung der Vereinsziele gegenüber den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und allen auf dem Gebiet der Meteorologie tätigen Einrichtungen, dem Bundesland Brandenburg und weiteren Bundesländern, dem Bund, der europäischen Union, der Wirtschaft, den Interessenverbänden, den Medien und den Bürgern.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die die weiteren Verfahren regelt und mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
9. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Bestätigung eines hauptamtlichen Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 30 BGB
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (GO-GF)
- Beschlussfassung über mittel- und langfristige Ziele des Vereins
- Beschlussfassung über Haushalt und Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Jahresbericht, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern alle zwei Jahre.

§ 9 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlicher Versand von Einladungen, Protokollen und anderen Informationen zur Vereinsarbeit gilt auch die Versendung von Emails bzw. Emailanhängen an die Mitglieder, die eine Emailadresse hinterlegt haben. Über Änderungen der Emailadresse ist der Vorstand durch das Mitglied zu informieren. Der Vorstand hat den Emailversand zu dokumentieren und auf erkennbare Fehlreaktionen des Emailverkehrs zeitnah zu reagieren.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann auf Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Danach erfolgt der Versand (auch per E-Mail) an alle Mitglieder. Wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Versand ein Widerspruch oder Korrekturwunsch vorgetragen wird, gilt das Protokoll als bestätigt. Im anderen Fall muss die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Bei einfachen Irrtümern oder Schreibfehlern (z.B. auch Namensverwechslungen) kann der Fehler auch sofort behoben werden und das Protokoll - mit der Korrektur - nochmals verschickt werden. Anlagen des Protokolls werden im Ermessen des Vorstandes verschickt. Im Falle des Nichtverschickens können die Anlagen jederzeit in der Vereinsgeschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, den Verein aufzulösen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft des privaten Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung zu verwenden hat.

Anmerkung: Alle Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.